

Neben dieser Abwälzungswirkung haben Protest und Berufung noch die Wirkung, daß sie den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung hemmen (Hemmungswirkung). Daraus folgt, daß entweder das gesamte Urteil oder der angefochtene Teil des Urteils geändert werden kann. Auch die Vollstreckung des angefochtenen Urteils wird infolge der Hemmungswirkung ausgeschlossen. So darf z. B. der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte erst dann von der Untersuchungshaftanstalt in die Strafvollzugsanstalt überführt oder — soweit er sich auf freiem Fuß befindet — zum Strafantritt aufgefordert werden, wenn die sogenannte Hemmung beseitigt, also die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist.

2. Die Wirkung der Einlegung der Beschwerde

Anders als bei Urteilen erfolgt die Überprüfung des angefochtenen *Beschlusses* zunächst durch das Gericht erster Instanz. Das ergibt sich daraus, daß sich der Beschluß in der Regel nur auf Einzelfragen bezieht und oft nur zeitlich begrenzte Gültigkeit hat. Gelangt das Gericht erster Instanz zu der Überzeugung, daß die Beschwerde begründet ist, weil sich z. B. im weiteren Prozeßverlauf neue Momente ergeben haben, so kann es von sich aus der Beschwerde abhelfen und den angefochtenen Beschluß entweder aufheben oder abändern (§ 297 Abs. 3 StPO). Erst dann, wenn das Gericht erster Instanz der Beschwerde nicht abhilft, gelangt diese zur Überprüfung in die zweite Instanz.

Die in einem Strafverfahren vom Gericht erster Instanz zu fassenden Beschlüsse dienen grundsätzlich dem reibungslosen Ablauf des Prozesses. Deshalb gilt die Regel, daß Beschlüsse auch dann, wenn Beschwerde eingelegt ist, in jedem Fall sofort durchzuführen sind (§ 298 Abs. 1 StPO). Wenn z. B. der Beschuldigte wegen eines gegen ihn erlassenen Haftbefehls Beschwerde einlegt, wird er dennoch bis zu einer anderweitigen Entscheidung weiter in Haft gehalten.

IV. Rechtsmittelrücknahme und Rechtsmittelverzicht

Die Einlegung des Rechtsmittels ist ein prozessuales Recht des Rechtsmittelberechtigten. Es liegt in seiner Hand (für den Staatsanwalt besteht bei einer festgestellten Gesetzesverletzung auf Grund seiner Stellung die Pflicht), von ihm Gebrauch zu machen. Daraus ergibt sich, daß die Rechtsmittelberechtigten auch jederzeit die Mög-